



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2009

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes
Drucksache 18/775**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 13 wird hinter dem Wort "Ausländerbehörden" ein Punkt gesetzt und das Wort "sowie" gestrichen.
 - b) Die Nr. 14 wird gestrichen.

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

"§ 6a
Ausschluss

Eine Annahme als Härtefall ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat."

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. § 7 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Härtefallkommission trifft ihre Entscheidung mit der Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder."

4. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Nach § 8 wird als § 8a eingefügt:

"§ 8a
Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

(2) Der Lebensunterhalt gilt auch als gesichert, wenn

1. Behörden, die öffentliche Leistungen an die betroffene Person erbringen, ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird, die den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthaltes sichern kann.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 muss die sich verpflichtende Person glaubhaft machen, dass ihr ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung zur Verfügung stehen."

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Die Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Familie und Gesundheit hat gezeigt, dass die Arbeitsfähigkeit der Härtefallkommission mit einer Erweiterung der Zusammensetzung eingeschränkt wird. Da es aber im Härtefallverfahren um existenzielle Fragen geht, müssen die Voraussetzungen für optimierte Arbeitsstrukturen geschaffen werden, um zeitnahe Entscheidungen treffen zu können.

Vielmehr spiegelt die bisherige Besetzung bereits eine tragfähige Basis gesellschaftlicher Gruppierungen wider, sodass die Hinzunahme von Parlamentariern nicht erforderlich ist. Die zu streichende Regelung des Gesetzentwurfs sieht zudem vor, dass nicht sämtliche im Hessischen Landtag vertretene Parteien an der Entscheidungsfindung der Härtefallkommission mitwirken sollen, sodass ein nicht unwesentlicher Bereich von Repräsentanten der hessischen Bevölkerung unberücksichtigt bleiben würde. Vor diesem Hintergrund ist Nr. 14 ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 2:

Die Änderung stellt klar, dass das Härtefallverfahren vollständig unabhängig von einem Petitionsverfahren durchgeführt werden kann. Beide Verfahren zeichnen sich durch unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe und Zielrichtungen aus.

Darüber hinaus dient die Neuregelung in § 6a der Angleichung an die bundesgesetzlichen Vorgaben. Hierbei ist der in der Verordnungsermächtigung vorgegebene Rahmen um die Anerkennung von Härtefällen einzuhalten. Damit steht fest, dass im Falle des Begehens erheblicher Straftaten ein Härtefall nur in Ausnahmefällen angenommen werden kann. Gleichzeitig sind diese Ausnahmefälle aber möglich. Die Definition, welche Straftaten von erheblichem Gewicht sind, ergibt sich aus den Katalogen der §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz. Mit Anlegung dieses Maßstabes ist ein einheitlicher Anwendungsbereich im sogenannten Ausländerwesen gewährleistet.

Nr. 2 des Gesetzentwurfes sah vor, dass Verstöße gegen Mitwirkungspflichten die Anerkennung eines Härtefalles ausschließen. Diese Regelung ist nicht einheitlich praktikabel, was per se wiederum zu Härtefällen führen kann. Dies gilt es zu vermeiden. Gleichwohl sind einzelne Handlungen der betroffenen Personen bei der Gesamtwürdigung eines Einzelfalles weiterhin zu berücksichtigen und zu bewerten.

Die Anhörung hat gezeigt, dass die Streichung des Absatzes 3 erforderlich war, damit die Härtefallkommission selbst über jeden Einzelfall entscheiden kann. Auch gerade in der Konsequenz zur Einführung von Regelausschlussgründen bedarf es dieser Streichung, da die Verwaltung, mithin die Geschäftsstelle, keine inhaltliche Entscheidung über eine Eingabe treffen kann. Darüber hinaus hat die Vergangenheit gezeigt, dass der Vorprüfungsausschuss ein effektives Gremium zur Prüfung von sogenannten Zweifelsfällen ist. Dieses Prozedere gilt es zu erhalten.

Zu Nr. 3:

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die bestehende Gesetzeslage. Eine Erhöhung der Entscheidungsquote ist bereits deshalb nicht erforderlich, da die Härtefallkommission mit ihrer Entscheidung dem Staatsminister des Innern ausschließlich einen Vorschlag unterbreitet. Die Kompetenz zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz liegt einzig beim Staatsminister, sodass dieser gerade bei differenzierten Entscheidungsergebnissen innerhalb der Kommission diese bei seiner Bewertung berücksichtigen und gewichten kann. Da bereits aufgrund der aktuellen Gesetzeslage die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder zugrunde gelegt wird, besteht bereits ein erhöhtes Quorum, dessen Erhöhung es nicht bedarf.

Zu Nr. 4:

Die neue Fassung des § 8a dient der Angleichung an die bundesgesetzliche Vorgabe und konkretisiert diese. Damit wird klargestellt, dass das Vorliegen einer erheblichen Straftat anders zu beurteilen ist als die Frage über die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Diese Fassung ermöglicht damit, dass künftig Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, im Rahmen des Härtefallverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz erhalten können. Die hierzu erforderlichen finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für diesen Personenkreis sollen dabei nicht zulasten der Kommunen gehen, sondern aus einem hierfür einzurichtenden "Härtefallfonds" finanziert wer-

den. Dies macht es notwendig, dass in den Fällen der Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes mindestens ein Erstattungsanspruch der Landkreise und Gemeinden gegenüber dem Land originär für diesen Personenkreis begründet wird. Die Frage der konkreten Ausgestaltung des Härtefallfonds muss nun Gegenstand der politischen Debatte werden.

Wiesbaden, 29. September 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel